

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

**Verordnungs-Blatt der Generaldirektion der Badischen
Staatseisenbahnen. 1872-1920**

1889

16 (2.4.1889)

Verordnungs-Blatt

der
Generaldirektion der Großherzoglich Badischen Staatseisenbahnen.

Karlsruhe, den 2. April 1889.

Inhalt.

Allgemeine Verfügungen:
Nr. 23885. B. Beförderung von Schülern zu ermäßigten Taxen.

Sonstige Bekanntmachungen:
Nr. 22490. B. Orientierpreßzüge.
Nr. 23065. B. Ausstellung in Magdeburg.

Nr. 22243. B. Kosten der Wageninsektion.
Nr. 23936. B. Nachweisung der Lademaasse.
Nr. 23278. B. Verkehr mit steuerpflichtigen Getränken.
Nr. 22637. B. Vorfabretter bei Schüttwagen.
Nr. 23897. B. Verzeichniß der Maximalabstände.
Nr. 23943. R. Abrechnung über den Arlberg-Verkehr.

Allgemeine Verfügungen.

Nr. 23885. B. Die Beförderung von Schülern zu ermäßigten Taxen betreffend.

Mit Genehmigung Großh. Ministeriums der Finanzen wird die im §. 41 der Personendienstinstruktion vorgesehene Fahrpreisermäßigung für Schulgesellschaften von nun ab den Zöglingen der Badischen Lehrerseminare und Präparandenschulen für die gemeinsamen Reisen in die Ferien auch dann zugestanden, wenn eine Begleitung durch einen Lehrer nicht stattfindet. Hierzu ist indessen erforderlich, daß die vorgeschriebene Anmeldung durch die Direktion der betreffenden Anstalt ausgefertigt und die Besorgung der sonst dem begleitenden Lehrer obliegenden Geschäfte, wie Lösung der Billete, Beaufsichtigung der Schüler, von einem älteren, zuverlässigen Schüler übernommen wird, welcher letzterer in der Anmeldung namhaft gemacht sein muß.

Die allgemeine Bedingung, wonach die Schulgesellschaft aus mindestens 20 Personen bestehen bzw. mindestens für diese Anzahl die Taxe entrichtet werden muß, wird hierdurch nicht berührt.

In der Personendienstinstruktion, sowie der Dienstangewiesung für Zugmeister zc. ist gehörigen Orts Vormerkung zu machen.

Karlsruhe, den 30. März 1889.

Generaldirektion der Großherzoglich Badischen Staatseisenbahnen.

Schupp.

Sonstige Bekanntmachungen.

Anschläge.
Nr. 22490. B. Einer Anzahl Stationen wird ein Plakat über den Winterdienst 1888/89 der Orientierpreßzüge zwischen London und Konstantinopel zum Anschlag geeigneten Ortes f. H. zugehen.

Nr. 23065. B. Einigen Stationen wird ein Plakat

über die vom 20. bis 24. Juni l. J. zu Magdeburg stattfindende dritte Wanderausstellung der deutschen Landwirtschafts-Gesellschaft zum Anschlag in den Wartefallen ober Vorhallen f. H. zugehen.

Nach Schluß der Ausstellung ist das Plakat wieder zu entfernen.

T hierbeförderung.

Nr. 22243. Mit Wirkung vom 15. April l. J. sollen die auf Stationen der Strecke Säckingen—Beringen und Oberlauchringen—Weizen entladenen badischen Wagen nicht mehr in Waldshut, sondern in Leopoldshöhe desinficirt werden. Auf Seite 32 der Anweisung zur Desinfection der Wagen ist deßhalb in der ersten Spalte die Ziffer 7 und in der zweiten Spalte der Stationsname „Waldshut“ zu streichen. Die seitherige Ziffer 8 wird in 7 abgeändert.

Güterverkehr.

Nr. 23936. B. Zur Nachweisung der bei der Beladung offener Wagen anzuwendenden Lademaße ist der Nachtrag I erschienen, welcher den mit genannter Drucksache ausgerüsteten Beamten und Dienststellen in der erforderlichen Anzahl l. H. zugehen wird.

Zoll- und Steuerwesen.

Nr. 23278. B. Unter Steuerkontrolle befindliche Sendungen von Wein und Bier, welche bis zur Verladung der Waare oder bis zur Zustellung derselben an den Adressaten, sowie bei Unausführbarkeit der Zustellung (z. B. bei Annahmeverweigerung) oder der Weiterbeförderung vorübergehend in die Güterhallen der Eisenbahn- oder Dampfschiffahrtsverwaltung niedergelegt werden, gelten als in der Beförderung befindlich und es ist daher eine solche durch die Einrichtungen der Eisenbahn- und Dampfschiffbeförderung bedingte Lagerung von Wein nicht als eine Weineinlage im Sinne des Weinsteuergesetzes aufzufassen, deren Anmeldung nach den bestehenden Vorschriften geboten wäre. Da es aber für die Steuerverwaltung zu Unzuträglichkeiten führen würde, wenn durch derartige zeitweise Lagerungen und den etwa wegen der weiteren Behandlung der Sendungen mit den Versendern zu pflegenden Schriftwechsel die Erledigung der die Sendungen von Wein oder Bier begleitenden steuerlichen Urkunden zu lange verzögert wird, ohne daß die Steuerbehörde von dem vorliegenden Hinderniß der Erledigung Kenntniß erhält, so sind von den Dienststellen, bei welchen die zeitweise Lagerung stattfindet, die steuerlichen Begleiturkunden innerhalb der auf denselben angegebenen Transport- oder Gestellungsfrist, oder wo eine solche nicht genannt ist, vor Ablauf eines Monats nach Ausstellung der Urkunde unter Angabe des Sachverhaltes an die einschlägige Steuerstelle abzugeben. Die Weiterbeförderung der Sendung darf nur dann erfolgen, wenn entweder die vorgelegte Urkunde von der Steuerstelle mit entsprechendem

Bemerkte zurückgegeben oder eine neue Begleiturkunde erwirkt worden ist.

Zu Abschnitt V der Zusammenstellung der Zoll- und Steuervorschriften (Seite 52) ist hievon Vormerkung zu machen.

Wagensachen.

Nr. 22637. B. Die Galizische Karl Ludwig-Bahn führt Beschwerde darüber, daß ihre zur Getreidebeförderung in loser Schüttung eingerichteten bedeckten Güterwagen häufig ohne die an diesen Wagen angeschriebenen Vorsatzbretter in ihre Heimath zurückkehren, wodurch dieselben gewöhnlich für längere Zeit ihrem eigentlichen Zwecke entzogen werden.

Mit Bezug auf die Verfügung Nr. 4815. B. von 1885 (Verordnungsblatt Seite 13) wird darauf aufmerksam gemacht, daß die Vorsatzbretter stets in den Schüttwagen zu belassen und — falls dennoch ausnahmsweise eine Trennung stattfinden sollte — die Bretter nicht an die Beladestation, sondern entsprechend dem Adressenverzeichnisse der Wagenverwaltungen zc. stets an die Hauptwerkstätte der erwähnten Bahn in Lemberg einzusenden sind.

Nr. 23897. B. Zu dem von der geschäftsführenden Direktion des Vereins Deutscher Eisenbahnverwaltungen ausgegebenen Verzeichnisse der auf den Bahnstrecken zulässigen Maximal-Radstände der Eisenbahnfahrzeuge (siehe Verfügung Nr. 21077. B. vom Jahre 1887, Verordnungsblatt Seite 46) ist der IV. Nachtrag erschienen.

Den betreffenden Beamten und Dienststellen wird die erforderliche Anzahl Exemplare von hier aus zugehen.

Rechnungswesen.

Nr. 23943. R. Die in den Personen- und Gepäckverkehr nach Stationen der k. k. Oesterreichischen Staatseisenbahnen und der k. k. priv. Oesterreichischen Südbahn gesellschaft über den Arlberg einbezogenen diesseitigen Stationen werden veranlaßt, vom Monat März d. J. an über den Fahrkartenverkauf und die Gepäckabfertigung unter Benützung der für die andern Oesterreichischen Verkehre gebräuchlichen Formulare Rapporte aufzustellen und auf 8^{ten} jeden Monats an die Eisenbahnhauptkontrolle II einzusenden. In den Rapporten über den Fahrkartenverkauf sind die Rückfahrkarten unter besonderer Abtheilung und am Schluß die Restbestände aufzuführen.

Im Geschäftskalender ist auf Seite 18 unter D. J. 69 a diese neue Vorlage nachzutragen.